

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 63/07 B

L 6/7 KA 64/03 (Hessisches LSG)
S 5 KA 1817/98 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i und Dr. W a l m u t h beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme.
- 2 Der von 1994 bis 2005 als Arzt für Allgemeinmedizin in F. zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die Festsetzung einer Geldbuße in Höhe von 5.000 DM und von Verwaltungskosten in Höhe von 3.000 DM durch die beklagte Kassenärztliche Vereinigung. Diese stützte die Disziplinarmaßnahme darauf, dass der Kläger im Quartal I/1996 seine Verpflichtung zur peinlich genauen Abrechnung verletzt habe, weil er Leistungen - insbesondere Gesprächsleistungen - in einem Umfang angesetzt habe, deren (ordnungsgemäße) Erbringung unmöglich gewesen sei. Das stehe aufgrund angefertigter Tagesprofile fest, welche für das Quartal I/1996 im Tagesdurchschnitt 12,35 Stunden allein für zeitbezogene Leistungen und für vier einzelne Tage sogar einen Zeitaufwand zwischen 18,58 Stunden (2.1.1996) und 19,92 Stunden (8.1.1996) auswiesen.
- 3 Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben. Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, der Disziplinarausschuss der Beklagten habe zutreffend eine schwerwiegende und schuldhafte Pflichtverletzung des Klägers festgestellt. Die angefertigten Tagesprofile begegneten als Mittel des Indizienbeweises auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass gewisse Leistungen nebeneinander erbracht werden könnten, keinen durchgreifenden Bedenken. Die Einlassungen des Klägers, er habe Hausbesuche und Gesprächsleistungen in besonders kurzer Zeit erbracht - er benötige für Hausbesuche lediglich zwei bis fünf Minuten und für Sofortbesuche noch weniger Zeit -, seien nicht überzeugend (*Urteil vom 23.5.2007*).
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der im Klage- und Berufungsverfahren jeweils nur zeitweise durch verschiedene Prozessbevollmächtigte anwaltlich vertretene Kläger Verfahrensmängel bei der Sachverhaltsaufklärung.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die erhobenen Verfahrensrügen sind zum Teil unzulässig und im Übrigen unbegründet.
- 6 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem muss er die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß



begründen sollen, substantiiert dartin und darüber hinaus darlegen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG, Beschluss vom 23.5.2007 - B 6 KA 27/06 B - juris RdNr 20*). Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f*).

- 7 1. Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG iVm § 62 SGG*), weil sein Prozessbevollmächtigter zu der Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss am 7.1.1998 nicht geladen und deshalb auch nicht zugegen gewesen sei. Er trägt vor, eine anwaltliche Vertretung von Anfang an hätte dem Verfahren eine andere Wendung geben können, sodass auch das Urteil des Berufungsgerichts anders hätte ausfallen müssen.
- 8 Mit diesem Vorbringen wird ein Verfahrensmangel in noch hinreichender Weise bezeichnet; die Rüge ist mithin zulässig. Sie kann gleichwohl nicht zur Revisionszulassung führen, denn ein relevanter Verfahrensmangel liegt in Wirklichkeit nicht vor. Als Verfahrensmangel im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kommt grundsätzlich nur ein Fehler im Verfahren des Berufungsgerichts in Betracht; Mängel im verwaltungsbehördlichen Verfahren können allenfalls von Bedeutung sein, sofern sie sich unmittelbar auf das gerichtliche Verfahren auswirken (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 88; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a mwN*). Das ist hier nicht der Fall. Der Termin vom 7.1.1998, zu dem der Disziplinarausschuss den Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht geladen hatte, wurde nach den Feststellungen des LSG lediglich als Erörterungstermin durchgeführt; sodann wurde die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss unter ordnungsgemäßer Ladung auch des Prozessbevollmächtigten für den 4.2.1998 anberaumt. Aufgrund dieser Verfahrensweise ist der vom Kläger beschriebene ursprüngliche Mangel einer versäumten Ladung des Prozessbevollmächtigten umgehend geheilt worden. Irgendwelche konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Mangel sich noch im nachfolgenden Verfahren vor dem Disziplinarausschuss oder im gerichtlichen Verfahren weiter ausgewirkt haben könnte und dass

dadurch dem Kläger im gerichtlichen Verfahren das rechtliche Gehör versagt oder beschnitten worden wäre, sind nicht ersichtlich. Mithin liegt ein Gehörsverstoß, auf dem das Urteil des Berufungsgerichts beruhen kann, nicht vor.

- 9 2. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, weil es zu insgesamt fünf Sachverhalten seinem Vortrag nicht weiter nachgegangen sei, ist die Rüge unzulässig. Diese Ausführungen bezeichnen einen Verfahrensmangel nicht in der von § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten Weise.
- 10 Allerdings trifft der Hinweis des Klägers zu, dass von ihm nicht verlangt werden kann, vor dem LSG einen förmlichen Beweisantrag gestellt zu haben, weil er - jedenfalls zum Schluss des zweitinstanzlichen Verfahrens - nicht anwaltlich vertreten gewesen ist. Denn der letzte von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt hatte nach Akteneinsicht das Mandat am 28.9.2006 niedergelegt. Der Umstand, dass der Kläger in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht anwaltlich vertreten war, führt jedoch nur dazu, dass zum einen weniger strenge Anforderungen an das Vorliegen eines Beweisantrags im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu stellen sind (*vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 210 mwN; BSG, Beschluss vom 24.1.2008 - B 3 P 26/07 B - juris RdNr 5*), und zum anderen dazu, dass das Erfordernis nicht gilt, ein zuvor angebrachter Beweisantrag müsse zum Schluss der mündlichen Verhandlung ausdrücklich aufrechterhalten worden sein (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5*). Gleichwohl muss auch in einer solchen Konstellation im Einzelnen dargelegt werden, mit welchem konkreten - für das Gericht ohne weiteres auffindbaren - Vorbringen der Kläger im Berufungsverfahren gegenüber dem LSG deutlich gemacht hat, dass Anlass für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts besteht, und welche Beweismittel hierfür in Frage kommen (*vgl BSG, Beschlüsse vom 24.1.2008 - B 3 P 26/07 B - juris RdNr 5 und vom 12.4.2005 - B 2 U 272/04 B - juris RdNr 6*). Dem wird das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Der Kläger trägt lediglich pauschal und jeweils nur mit einem Satz ohne näher konkretisierende Hinweise vor, das LSG
- habe seine Einlassung, die Grundannahme von 64 Arbeitstagen je Quartal sei falsch, nicht berücksichtigt,
 - sei seinem Hinweis, er habe mehrere Leistungen parallel durchführen können, nicht nachgegangen,
 - habe seine Äußerung, er habe insbesondere für Hausbesuche weniger Zeit benötigt als bei Erstellung der Tagesprofile vorgesehen, nicht überprüft,
 - habe nicht berücksichtigt, dass er im fraglichen Zeitraum vielfach Vertretungen für Kollegen übernommen habe, und
 - sei nicht darauf eingegangen, dass in dem betreffenden Stadtteil seiner Praxis eine besondere ärztliche Versorgungssituation vorgelegen habe.



- 12 Weder führt der Kläger auf, an welcher Stelle entsprechendes Vorbringen in den von ihm im Berufungsverfahren eingereichten - äußerst umfangreichen - Schriftsätzen aufzufinden ist, noch stellt er im Einzelnen dar, weshalb sich das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung insoweit zu weiterer Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, welcher Beweismittel es sich dabei hätte bedienen sollen und zu welchem Ergebnis eine ergänzende Beweisaufnahme voraussichtlich geführt hätte. Entsprechende Darlegungen muss aber jedenfalls der Prozessbevollmächtigte im Beschwerdeverfahren so aufbereiten, dass das Gericht sich auf ihrer Grundlage ein Urteil bilden kann, ob die angefochtene Entscheidung auf der geltend gemachten Verletzung der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung beruhen kann. Da dies nicht - auch nicht ansatzweise - geschehen ist, erweist sich die Aufklärungsrüge als unzulässig.
- 13 3. Das weitere Vorbringen des Klägers, das LSG habe ihm in seinem Urteil zu Unrecht vorgehalten, er sei trotz erdrückender Indizien nicht von seinem Standpunkt einer ordnungsgemäßen Abrechnung abgerückt und habe damit einen erheblichen - die höchste Verwaltungsgebühr von 3.000 DM rechtfertigenden - Verwaltungsaufwand verursacht, ist keinem der gesetzlichen Revisionszulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1, 2 oder 3 SGG zuzuordnen (*zur Unbedenklichkeit dieses Erfordernisses vgl BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 5*). Aus seinen Ausführungen wird weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch eine Rechtsprechungsabweichung noch ein Verfahrensmangel erkennbar. Sein Vortrag geht über den Vorhalt, die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der festgesetzten Verwaltungskosten sei inhaltlich falsch, nicht hinaus und kann deshalb nicht zur Revisionszulassung führen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden und im Hinblick auf die Klageerhebung vor diesem Zeitpunkt hier noch anwendbaren Fassung (*vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)